

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 1. März 2023**

---

#### **Europäischer Datenschutzausschuss nimmt Stellung zum Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses zum EU-U.S. Data Privacy Framework**

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat gestern eine Stellungnahme zum Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission zum EU-US-Datenschutzrahmen (EU-U.S. Data Privacy Framework) verabschiedet. Darin begrüßt er wesentliche Verbesserungen wie die Einführung von Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit für die nachrichtendienstliche Datenerhebung in den USA und den neuen Rechtsbehelfsmechanismus für betroffene Personen aus der EU. Gleichzeitig äußert der EDSA Bedenken und bittet um Klarstellungen zu mehreren Punkten. Diese betreffen insbesondere bestimmte Rechte betroffener Personen, die Weiterübermittlung personenbezogener Daten, den Umfang der Ausnahmen, die vorübergehende Massenerfassung von Daten und die praktische Funktionsweise des Rechtsbehelfsmechanismus.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) unterstützt die Position des EDSA ausdrücklich. Dr. h. c. Marit Hansen, die Vorsitzende der DSK: „Die Daten vieler EU-Bürgerinnen und EU-Bürger werden in die USA übermittelt. Für einen umfassenden Grundrechtsschutz ist es wichtig, dass das Schutzniveau auch in diesen Fällen gleichwertig mit dem in der EU garantierten Datenschutzniveau ist. Der Europäische Datenschutzausschuss hat unter Beteiligung deutscher Aufsichtsbehörden das in dem EU-U.S. Data Privacy Framework beschriebene Schutzniveau sorgfältig geprüft. Ich begrüße den erzielten Fortschritt und hoffe, dass die verbliebenen offenen Punkte, die wir gemeinsam aufgezeigt haben, nun ebenfalls geklärt werden.“

Zum Hintergrund:

Im Dezember 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf eines Beschlusses über die Angemessenheit des Schutzniveaus personenbezogener Daten nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework. Mit dem Beschlussentwurf wird ein neuer Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA geschaffen, der den früheren Angemessenheitsbeschluss der USA (Privacy Shield) ersetzen soll. Letzterer war im Juli 2020 vom EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache Schrems II für ungültig erklärt worden.

Der Beschlussentwurf der Europäischen Kommission folgt auf Maßnahmen, die die US-Regierung im Oktober 2022 ergriffen hat. Hierzu gehört insbesondere die Exekutivverordnung über die Verbesserung der Garantien für US-Signalspionagetätigkeiten (Executive Order (EO) 14086). Durch diese Maßnahmen sollten die beiden im Schrems II-Urteil genannten Hauptprobleme gelöst werden, nämlich die fehlende Verhältnismäßigkeit und das Fehlen wirksamer Rechtsbehelfe in den USA in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen. Der EDSA sieht in diesen Punkten erhebliche Verbesserungen durch die Executive Order (EO) 14086. Die EO führt die Konzepte der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die nachrichtendienstliche Sammlung von Daten durch die USA (Signals Intelligence) ein. Außerdem schafft der neue Rechtsbehelfsmechanismus Rechte für EU-Bürgerinnen und -Bürger und unterliegt der Überprüfung durch das Privacy and Civil Liberties Oversight Board (PCLOB).

Der EDSA betont, dass die praktische Anwendung der neu eingeführten Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit genau überwacht werden muss. Weitere Klarheit ist auch in Bezug auf die vorübergehende Massenerhebung und die weitere Speicherung und Verbreitung der in großen Mengen erhobenen Daten erforderlich.

Der EDSA äußert auch Bedenken hinsichtlich des Fehlens einer vorherigen Genehmigung durch eine unabhängige Behörde für die Erhebung von Massendaten im Rahmen der Executive Order 12333 sowie des Fehlens einer systematischen unabhängigen nachträglichen Überprüfung durch ein Gericht oder eine gleichwertige unabhängige Stelle.

Die Stellungnahme des EDSA ist veröffentlicht unter:

[https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/opinion-art-70/opinion-52023-european-commission-draft-implementing\\_en](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/opinion-art-70/opinion-52023-european-commission-draft-implementing_en)

Weitere Informationen zur Datenschutzkonferenz, dem Zusammenschluss der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, erhalten Sie unter: **[www.datenschutzkonferenz-online.de](http://www.datenschutzkonferenz-online.de)**

**Kontakt:**

Vorsitz der Datenschutzkonferenz 2023

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Telefon: 0431 988 1289

E-Mail: [dsk2023@datenschutzzentrum.de](mailto:dsk2023@datenschutzzentrum.de)